

Hinweise zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle.

(geregelt in der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 GVBl. I S. 48)

Abfälle dürfen grundsätzlich nicht außerhalb von Müllverbrennungsanlagen verbrannt werden.

Einzige Ausnahme:

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können außerhalb von bebauten Ortsteilen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht durch Verrotten, insbesondere Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, zugeführt werden können. Pflanzliche Abfälle von Rebkulturen und Obstanlagen dürfen auch außerhalb des Grundstücks auf dem sie anfallen verbrannt werden, wenn die sonst hier genannten Voraussetzungen eingehalten werden.

Die Verbrennung muss **mindestens zwei Werktage vor Beginn** bei der örtlichen Ordnungsbehörde angezeigt werden (Bürgermeister der Gemeinde Hüttenberg als örtliche Ordnungsbehörde, Frankfurter Str. 49 – 51, 35625 Hüttenberg Tel. 06441/7006-0 Fax: 06441/7006-10).

Wir weisen darauf hin, dass der Ersatz der Einsatzkosten verlangt werden kann, wenn die Feuerwehr alarmiert wird und die Verbrennung nicht angezeigt war.

Die Anzeige muss enthalten:

- **Lage (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) und Größe des Grundstückes, auf dem die Abfälle verbrannt werden;** (ohne genaue Flurbezeichnung, ist eine persönliche Vorsprache notwendig)
- **Art und Menge des Abfalls**
- **Namen, Alter und Anschriften der Aufsichtspersonen**

Das Anzeigeformular finden Sie auf der nächsten Seite.

Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle

Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter **von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr** verbrannt werden.

Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen.

Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen.

Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.

Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.

Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
- 35 m von sonstigen Gebäuden;
- 5 m zur Grundstücksgrenze;
- 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
- 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
- 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
- 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Wenn innerhalb der genannten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Beim **Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern** gilt außerdem folgendes:

- Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden.
- Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.
- Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
- Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d. h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.

Für die Anzeige von Traditionsfeuern, wie Sonnenwendfeuer, Maifeuer u.a. gelten gesonderte Bestimmungen.

Wenden Sie sich bitte dazu an das Ordnungsamt der Gemeinde Hüttenberg (06441/7006-0). Wir beraten Sie gerne.

Anzeigender (Name, Anschrift, Rufnummer)

An den
Bürgermeister der Gemeinde Hüttenberg
als örtliche Ordnungsbehörde
Frankfurter Straße 49 – 51
35625 Hüttenberg

Anzeige zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen

Die Hinweise der Örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde Hüttenberg vom 16. Januar 2014 zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen habe ich zur Kenntnis genommen.

Tag des Zweckfeuers:

_____ von: _____ bis: _____
Datum Uhrzeit Uhrzeit
(die Anzeige muss mind. 2 Werkzeuge vor Beginn bei der örtlichen Ordnungsbehörde vorliegen)

Angaben zur Lage der Brandstelle / Ortsbeschreibung:

_____ Flur _____ Flurstücksnummer
Gemarkung
(ohne genau Flurbezeichnung ist eine persönliche Vorsprache notwendig)

Angabe zur Art des Abfalls:

Menge des Abfalls (ca. Kubikmeter):

Name der Aufsichtsperson(en) mit Alter und Adresse:
(bitte möglichst auch eine mobile Rufnummer angeben)

Name, Anschrift, Geb.-Datum

Handynummer

Datum / Unterschrift des Anzeigenden